



Verein Cottage Kindergarten
Türkenschanzstraße 1
1180 Wien
ZVR 455871228

Elternvertrag

(Erstvertrag

Verlängerung)

Kindernummer:

I. Persönliche Daten

Vor- und Zuname des Kindes:

Geburtsdatum des Kindes:

Hauptwohnsitz des Kindes:

Vor- und Zuname Obsorgeberechtigter:

Vor- und Zuname Obsorgeberechtigter:

.....

.....

Hauptwohnsitz Obsorgeberechtigter

Hauptwohnsitz Obsorgeberechtigter

Die Obsorge Berechtigung (nur bei geschiedenen Ehepaaren) wurde wie folgt nachgewiesen:

.....

II. Betreuung und Öffnungszeiten

Die Betreuung beginnt mit **01.09.2019** (Eintrittsdatum) und endet mit **31.08.2020**.

Die **Öffnungszeiten** unseres Kindergartens sind von Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr und am Freitag von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Wir behalten uns eine Erweiterung der Öffnungszeiten vor. Das Betreuungsangebot ist ganztags im Ausmaß von 44,5 Wochenstunden. Frühere Abholung durch die schriftlich bekanntgegebenen Abholberechtigten (siehe Punkt XII unten) ist nach individueller Abstimmung möglich.

III. Aufnahmegespräch und Betreuungsbeginn

Das Aufnahmegespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten hat am stattgefunden. Der 1. Tag der Betreuung ist der

IV. Betreuungsform und vereinbarte Wochenstunden der Betreuung

Es wird Ganztagsbetreuung, dh Montag bis Freitag, von Uhr bis Uhr, gesamt: Stunden, vereinbart.

V. Pflicht zum regelmäßigen Besuch

Die Eltern/Erziehungsberechtigten wurden im Rahmen des Aufnahmegesprächs darüber informiert, dass bei geförderten Betreuungsplätzen eine Verpflichtung zum regelmäßigen Besuch seitens des betreuten Kindes besteht¹ und das Fernbleiben des Kindes entschuldigt werden muss. Längeres Fernbleiben, das Einfluss auf die Förderung haben könnte, ist rechtzeitig schriftlich an leitung@cottagekindergarten.at zu melden.

VI. Vertragsdauer, Anmeldung, Probemonat, Abmeldung

a. Vertragsdauer

Die Vereinbarung gilt, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, jeweils für ein Kindergartenjahr (vom 1. September eines Jahres bis 31. August des Folgejahres). Bei Eintritt während des laufenden Kindergartenjahres gilt der Vertrag bis Ende des laufenden Kindergartenjahres. Es ist daher für jedes Kindergartenjahr der Abschluss einer neuen Vereinbarung erforderlich.

b. Anmeldung

Eine Anmeldung ist gültig, wenn die Vereinbarung von den Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes unterzeichnet und die Anmeldegebühr von EUR 150,00 auf das Konto des Vereins überwiesen wurde. Bei Nichtinanspruchnahme des Kindergartenplatzes nach Unterzeichnung dieses Elternvertrages wird die Anmeldegebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten einbehalten. Bei rechtzeitiger Wiederanmeldung für Folgejahre ist keine Anmeldegebühr zu entrichten.

c. Probemonat

Der 1. Monat (30 Tage ab dem vereinbarten Ersteintrittsdatum) wird als Probemonat vereinbart. Während dieser Zeit kann die Vereinbarung von jedem Teil ohne Angabe von Gründen gelöst werden. Die Anmeldegebühr und die Entgeltzahlung für den laufenden Monat gemäß Punkt VIII werden bei einer Auflösung im Probemonat nicht rückerstattet, es sei denn, dass die Auflösung durch den Verein Cottage Kindergarten und rein aus betrieblichen Gründen erfolgt. Die Vereinbarung einer Probezeit gilt nicht für Wiederanmeldungen für Folgejahre.

d. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen. Insbesondere ist der Verein Cottage Kindergarten zu dieser Vertragsauflösung berechtigt, wenn die Bezahlung des Entgeltes (gemäß Punkt VIII) trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nach dem Fälligkeitstermin nicht fristgerecht erfolgt. Eine außerordentliche Kündigung ohne Kündigungsfrist und mit sofortiger Wirkung ist nur in begründeten, nicht planbaren Fällen möglich, die eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses für den Verein Cottage Kindergarten, für die

¹ Regelmäßiger Besuch im Sinne der Allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Wien bedeutet eine regelmäßige Anwesenheit von mindestens 16 Wochenstunden, für Vorschulkinder von mindestens 20 Wochenstunden.

Eltern/Erziehungsberechtigten oder für das Kind unzumutbar erscheinen lassen. Das Kündigungsschreiben der Eltern/Erziehungsberechtigten ist an den Vorstand des Vereins Cottage Kindergarten zu adressieren.

e. Nachfolgevereinbarung(en)

Es ist auch im Interesse des Vereins Cottage Kindergarten, auf Wunsch der Eltern/Erziehungsberechtigten und im Rahmen des Möglichen eine kontinuierliche Betreuung über die gesamte Kindergartenzeit eines Kindes anzubieten. Bereits betreute Kinder werden in Folgejahren bevorzugt aufgenommen. Geschwisterkinder haben dann Vorrang gegenüber Neuaufnahmen, wenn das bezugnehmende Kind noch im Kindergarten betreut wird. Eine Verpflichtung des Vereins Cottage Kindergarten oder ein Anspruch der Eltern/Erziehungsberechtigten auf Abschluss einer Nachfolgevereinbarung besteht jedoch nicht.

VII. Zahlungsmodalitäten

f. Fälligkeit von Entgelt

Das Entgelt gemäß Punkt VIII ist 11x jährlich (September-Juli) durch Bankeinzug zu entrichten. Die Einzugsermächtigung wird diesem Vertrag als Anlage ./C beigeschlossen.

g. Säumnis und Zahlungsverzug

Bei Säumnis können 10% p.a. Verzugszinsen und Mahnspesen in Höhe von EUR 5,00 verrechnet werden.

h. Bezahlung sonstiger Beträge

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden sämtliche gemäß diesem Vertrag geschuldeten Beträge im Bankeinzug entrichtet. Die Einzugsermächtigung wird diesem Vertrag als Anlage ./C beigeschlossen.

i. Umsatzsteuer

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Beträge und Entgelte verstehen sich brutto für netto.

VIII. Entgelt für das Kindergartenjahr 2019/20 (jeweils 11x jährlich September-August) iHv. € 240,- setzt sich wie folgt zusammen:

Essenpauschale EUR 120,-/Monat, für biologisches, regionales, saisonal abgestimmtes Mittagessen aus eigener Küche täglich frisch gekocht, und eine Nachmittagsjause, sowie

Elternbeitrag EUR 120,-/Monat, für den verbesserten Betreuungsschlüssel, English native speaking assistants, in Reggio- und Montessoripädagogik ausgebildetes Kindergartenpersonal, inkludierte Ausflüge, Theater und Museumsbesuche (daneben gibt es auch Ausflüge und Unternehmungen, die zusätzlich zu bezahlen sind) und für Zusatzkurse durch externes Personal (zB Malen, Theaterwerkstatt).

Der Verein Cottage Kindergarten behält sich Änderungen vor.

Dieser Kindergarten wird aus Mitteln der Stadt Wien gefördert. Der vorstehend genannte Elternbeitrag setzt daher voraus, dass das angemeldete Kind die aktuell gültigen Förderbedingungen der Stadt Wien erfüllt. Kinder gelten insbesondere dann nicht als förderwürdig, wenn: keine KundInnennummer der MA10 vorliegt; wenn kein aufrechter Elternvertrag vorhanden ist; wenn Kinder während der Kündigungsfrist nicht betreut werden; wenn sie im selben Monat bereits eine andere elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung besucht haben; wenn sie mehr als 4 Wochen durchgehend im Urlaub waren (ausgenommen Juli und August); wenn sie mehr als 4 Wochen durchgehend nicht anwesend waren. Wenn eines dieser Kriterien nicht zutrifft, entfällt die gesamte Fördersumme (Grundbeitrag und Betreuungsbeitrag, vgl. Anlage A). Wenn alle Kriterien erfüllt sind, das Kind und eine obsorgeberechtigte Person aber nicht in Wien hauptgemeldet sind, entfällt der Betreuungsbetrag, vgl. Anlage A.

Sofern die Stadt Wien dem angemeldeten Kind aus welchen Gründen auch immer keine oder geringere Zuschüsse gewährt, sind die betreffenden Eltern/Erziehungsberechtigten zur außerordentlichen Beendigung dieses Vertrages zum nächstfolgenden Monatsletzten berechtigt und, insbesondere für den Fall der Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses verpflichtet, dem Verein Cottage Kindergarten mit selber Fälligkeit einen Ersatzbeitrag in Höhe der entfallenen oder nicht gewährten Zuschüsse zu erstatten, widrigenfalls dem Verein Cottage Kindergarten ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß Absatz VI Punkt d zukommt. Die Haftung für zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Betreuungsverhältnisses bereits ausständige Beiträge, einschließlich allfälliger an die Stadt Wien rückzuerstattender Förderbeträge, bleibt davon unberührt.²

Einzelne Aktivitäten des Kindergartens, die nicht durch den Elternbeitrag oder aus Fördermitteln der Stadt Wien gedeckt werden können, werden nach freiem Ermessen des Kindergartens nach dem Prinzip der Kostendeckung festgesetzt und sind gesondert zu vergüten. Die Teilnahme an solchen Aktivitäten ist nur nach rechtzeitiger (gemäß gesonderter schriftlicher Mitteilung) vorheriger Bezahlung der Unkostenbeiträge möglich. Eine Pflicht zur Teilnahme an gesondert zu vergütenden Aktivitäten besteht nicht. Im Fall der Nichtteilnahme wird innerhalb der Betriebszeiten ein Journaldienst im Kindergarten angeboten.

IX. Elternkontakt

Der Cottage Kindergarten möchte mit den Eltern gut zusammenarbeiten, um Ihrem/n Kind/ern die besten Bedingungen zu gewährleisten. Ihre Teilnahme an gemeinsamen Elternabenden fördert die Kooperation.

Die Eltern sind verpflichtet, der Einladung zu einem pädagogischen Gespräch mit den Gruppenbetreuerinnen oder der Kindergartenleitung (nach entsprechender schriftlicher Terminvereinbarung) zu folgen. Sollten die Eltern/Erziehungsberechtigten mehr als 2 Termine unentschuldigt nicht wahrnehmen oder innerhalb von 30 Tagen nach der ersten Einladung aufgrund des Verschuldens der Eltern kein Gespräch zustande kommen, kann der Verein Cottage Kindergarten diese Vereinbarung gemäß Absatz VI Punkt d außerordentlich kündigen.

² Der Förderungsbeiträge der Stadt Wien MA10 sowie die Kosten für nicht förderwürdige Kinder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind in Anlage./A zu diesem Vertrag erfasst. Es gelten die Förderbedingungen gemäß der Allgemeinen Förderrichtlinie der Stadt Wien.

X. Wiener Bildungsplan

Der Wiener Bildungsplan und das Pädagogische Konzept des Cottage Kindergartens sind Bestandteil und Basis dieser Vereinbarung und wurden den Eltern/Erziehungsberechtigten im Rahmen des Aufnahmegesprächs bzw. vor oder bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung zur Kenntnis gebracht. Der Verein Cottage Kindergarten behält sich vor, das Pädagogische Konzept im Bedarfsfall und im Interesse der Kinder nach eigenem Ermessen an aktuelle Entwicklungen und Bedürfnisse anzupassen und wird die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorab darüber informieren. Maßgebliche wesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Pädagogischen Konzepts, die den Eltern/Erziehungsberechtigten nicht wünschenswert erscheinen, berechtigen diese zur außerordentlichen Beendigung dieser Vereinbarung gemäß Absatz VI Punkt d.

XI. Anzeigepflicht

Die Eltern/Erziehungsberechtigten geben dem Verein Cottage Kindergarten beim erstmaligen Abschluss dieser Vereinbarung eine aktuelle Anschrift und Telefonnummer bekannt. Schriftliche Mitteilungen des Vereins Cottage Kindergarten an die Eltern/Erziehungsberechtigten gelten nach 3 Arbeitstagen ab der Absendung an die bekanntgegebene Anschrift als zugestellt. Änderungen dieser Anschrift oder sonstiger persönlicher Daten der Eltern/Erziehungsberechtigten oder des betreuten Kindes sind dem Cottage Kindergarten unverzüglich schriftlich (oder per E-Mail an die Adresse leitung@cottagekindergarten.at) bekannt zu geben.

XII. Bring- und Abholzeiten

Die Bring- und Abholzeiten laut Aushang im Kindergarten sind in Rücksicht auf einen geordneten Kindergartenbetrieb und insbesondere für die Durchführung von Aktivitäten außerhalb der Räumlichkeiten des Kindergartens unbedingt einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der Bring- oder Abholzeiten ist ein Unkostenbeitrag in Höhe von EUR 10 für jede angefangene halbe Stunde pro Kind zu entrichten, der im Lastschriftverfahren eingezogen wird. Nachgewiesene zusätzliche Aufwendungen, die durch verspätetes Bringen oder Abholen entstehen, sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu tragen. Ist ein Kind durch die Verspätung an der Teilnahme an Aktivitäten gehindert, werden allfällig vorab geleistete Unkostenbeiträge nicht rückerstattet. Bei wiederholt verspätetem Bringen oder Abholen trotz schriftlicher Ermahnung kann der Verein Cottage Kindergarten diese Vereinbarung gemäß Absatz VI Punkt d außerordentlich kündigen.

Kinder werden nur an vorab schriftlich bekannt gegebene Abholberechtigte übergeben. Im Zweifel ist der bzw. die Abholende verpflichtet, sich gegenüber dem Betreuungspersonal auszuweisen.

XIII. Schließtage und eingeschränkter Betrieb

Eltern erhalten jeweils im September eine Liste mit den Terminen der Schließtage (nicht mehr als 30 Werktage im Jahr, davon mindestens zwei Wochen im August) sowie den Zeiten eingeschränkten Betriebes (Schulferien). Während eines eingeschränkten Betriebes behält sich der Kindergarten vor, Gruppen, Personal und Öffnungszeiten nach Bedarf zu reduzieren, um ressourcenorientiert zu arbeiten.

Änderungen auf Grund von Krankheiten, amtlichen Anordnungen etc. können nicht ausgeschlossen werden und werden rechtzeitig bekanntgegeben.

XIV. Medizinisches

Im Kindergarten werden ausnahmslos keinerlei Medikamente an Kinder verabreicht. Kinder, die krank sind, sind nicht zum Besuch des Kindergartens berechtigt. Nach ansteckenden Krankheiten sowie Laus- oder Flohbefall muss das Kind vor erneutem Kindergartenbesuch mindestens zwei Tage beschwerde- und symptomfrei sein. Der Kindergarten ist berechtigt, den Nachweis der Gesundung durch ein ärztliches Attest einzufordern und die Betreuung von Kindern, die nach der Einschätzung des Personals krank sind, zu verweigern; diesfalls und bei Erkrankung eines Kindes zwischen Bring- und Abholzeit sind die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kinder nach Kontaktierung durch den Kindergarten unverzüglich abzuholen.

Etwaige Allergien und sonstige individuelle medizinische Risiken sind dem Kindergarten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Notwendige Diät-Lebensmittel sind im bereits essfertigen Zustand der Küche zur Verfügung zu stellen. Bei voller Beistellung der Verköstigung durch notwendige Diät-Lebensmittel in Absprache mit dem Kindergarten entfällt der monatliche Essenbeitrag.

Der Kindergarten behält sich nach freiem Ermessen vor, den Betreuungsvertrag für Kinder mit Allergien oder sonstigen unzumutbaren medizinischen Risiken gemäß Absatz VI Punkt d außerordentlich zu kündigen.

Weiters regen wir in Rücksicht auf das Personal und die anderen Kinder im Kindergarten an, einschlägige Impfempfehlungen der zuständigen Gesundheitsbehörden und der qualifizierten ärztlichen Betreuung von Kindern und Eltern zu beachten und diesen rechtzeitig Folge zu leisten.

XV. Sonstiges

Die Eltern/Erziehungsberechtigten bestätigen hiermit, dass bei Abschluss dieses Vertrages mit keiner anderen elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung ein aufrechtes Vertragsverhältnis besteht, da Förderungen innerhalb eines Monats nur an eine elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung ausbezahlt werden. Falls bei Abschluss dieses Vertrages ein aufrechtes Vertragsverhältnis mit einer anderen Bildungs- und Betreuungseinrichtung besteht, haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für nicht ausbezahlte oder rückzuerstattende Förderbeiträge und erteilen dem Kindergarten die Ermächtigung, diese im Lastschriftverfahren einzuziehen.

XVI. Anlagen

Die nachstehend genannten Anlagen stellen einen integrierenden Bestandteil dieses Elternvertrages dar.

Anlage ./A aktuelle Übersicht der Förderungen der Stadt Wien
Anlage ./B Datenschutzerklärung
Anlage ./C Einzugsermächtigung

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und zeichnen

Wien, am

Für den Kindergarten

Eltern/Erziehungsberechtigte

Kindergartenleitung:
Marion STRONDL-LÖFFLER

Name in Blockbuchstaben:

Für den Verein

Eltern/Erziehungsberechtigte

Obfrau: **Patricia MUSSI-MAILER**

Name in Blockbuchstaben:

Kassier: Markus BAUER

Anlage ./A

ÜBERSICHT FÖRDERUNGEN PER 1.1.2019

Vollförderung

Betreuungsbeitrag

Bis 3,5-Jährige – ganztags / Teilzeit / halbtags: 257,23 EUR

3,5 bis 6-Jährige – ganztags: 257,23 EUR

3,5 bis 6-Jährige – Teilzeit: 186,38 EUR

3,5 bis 6-Jährige – halbtags: 152,25 EUR

Grundbeitrag

Bis 3,5-Jährige - ganztags / Teilzeit / halbtags: 343,59 EUR

3,5 bis 6-Jährige – ganztags: 149,29 EUR

3,5 bis 6-Jährige – Teilzeit: 149,29 EUR

3,5 bis 6-Jährige – halbtags: 90,04 EUR

Verwaltungskostenzuschuss pro Gruppe (bis 49 Gruppen): 580,43 EUR

MONATLICHE KOSTEN FÜR NICHT FÖRDERWÜRDIGE KINDER PER 1.1.2019

Kinder im Alter bis 3,5 Jahre:

Elternbeitrag:	120,- EUR
Essensbeitrag:	120,- EUR
Ersatz für entgangene Förderung:	600,82 EUR
GESAMT:	840,82

Kinder im Alter ab 3,5 Jahren:

Elternbeitrag:	120,- EUR
Essensbeitrag:	120,- EUR
Ersatz für entgangene Förderung:	406,52 EUR
GESAMT:	646,52 EUR